

saP-Kurzgutachten (Relevanzprüfung)
zum Bebauungsplan „Heizkraftwerk“,
Gemeinde Adelsdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
30.07.2021

Auftraggeber

Energiegesellschaft Adelsdorf mbH
Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos-Landschaftsökologie
Hessestr.4 D-90443 Nürnberg
Tel. : 09 11 / 92 90 56 13
E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 2
1.2	Datengrundlagen 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
1.4	Gebietsbeschreibung 3
2	Wirkungen des Vorhabens 6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 7
2.4	Wirkungen im Vorhabenbereich 7
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 7
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 7
3.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 8
3.2.1	Säugetiere 8
3.2.2	Reptilien 8
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge 9
4	Fazit 11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer Fläche am nördlichen Ortsrand von Adelsdorf soll ein Heizkraftwerk gebaut werden. In Abstimmung mit der UNB Erlangen-Höchststadt ist für den Bebauungsplan ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten erforderlich.



Abb. 1: Lageplan des Vorhabenbereichs im Luftbild

In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird eine Potenzialabschätzung für geschützte Arten vorgenommen. Die Habitatstrukturen für relevante Arten werden ermittelt, in dem z.B. Gehölze auf Besiedelungsspuren geschützter Arten kontrolliert werden. Ggf. können geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen oder die Notwendigkeit vertiefter Erfassungen aufgezeigt werden. Dadurch kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Planbereich am 9.06. 2021
- Luftbild und Planunterlagen
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das Kartenblatt 6231 (Stand 07/2021)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Erstellung des Kurzgutachtens erfolgt im Sinne einer „worst case“ Relevanzprüfung. Bei einer faunistischen Kartierung für die Gesamtgemeinde wurde die Fläche als potenzielles Zau-neidechsenhabitat gewertet. Betroffen sein könnten aus der Gruppe der Vögel evtl. Röhrlichtbrüter, da es kleinere Rohrglanzgras-Bestände gibt. In Abstimmung mit der UNB Erlangen-Höchstadt ist ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten auf Grundlage einer Begehung vorzulegen.

1.4 Gebietsbeschreibung

Die ungenutzte Vorhabenfläche liegt an der Höchstadter Straße in Adelsdorf am Rand des Aischtals. Randlich sind kleinere Rohrglanzgras-Bestände und Strauchgruppen vorhanden, angrenzend nach Norden liegt ein kleines Gehölz mit älteren Bäumen. Alle nördlich angrenzenden Bäume mit Strauchschicht bleiben erhalten.

Die folgenden Abbildungen zeigt den betroffenen Geltungsbereich; Fotos: Dr. Gudrun Mühlhofer; Aufnahmedatum 09.06.2021.



Abb. 2: Vorhabenbereich Blickrichtung Osten



Abb. 3: Vorhabenbereich Blickrichtung Westen



Abb. 4: Röhrichtbestände im Osten



Abb. 5: Vegetationsloser Bereich Blickrichtung Westen



Abb. 6: Baumbestand Blickrichtung Norden

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkungen im Vorhabenbereich

- Die bau- und anlagenbedingte Rodung von Röhrichtbeständen und Gehölzen kann die Beeinträchtigung von potenziellen Lebensstätten für Vogelarten bedeuten.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

3.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.2.1 Säugetiere

Fledermäuse sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da die Bäume in der angrenzenden Fläche nicht beseitigt werden. Im Vorhabenbereich selbst sind keine Strukturen für die Fledermäuse vorhanden. Weitere relevante Habitatstrukturen für andere Säugetierarten fehlen ebenfalls. Es werden keine Verbotstatbestände für die Tiergruppe erfüllt.

3.2.2 Reptilien

Die erforderlichen Habitatstrukturen für Reptilien sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Es werden keine Verbotstatbestände für die Tiergruppe erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge

Die erforderlichen Habitatstrukturen für Arten aus diesen Tiergruppen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Es werden keine Verbotstatbestände für die Tiergruppe erfüllt.

3.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Die Überprüfung des Potenzials für die Vögel erfolgte am 9.06.2021. In den Röhrichtbeständen wurden keine Röhrichtbrüter festgestellt. Offenlandarten wie Neuntöter, Dorngrasmücke und Goldammer bewohnen reich strukturierte Landschaften mit entsprechendem Nahrungsangebot und sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Altbäume, die für Höhlenbrüter wie den Feldsperling Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei dem Ortstermin wurden in den wenigen Gehölzen in der Fläche Arten beobachtet, die als weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) gelten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Es handelt sich um Freibrüter, die ihr Nest jedes Jahr neu bauen (Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp), s. Tab. 1.

Tab. 1: Potenzielle Vogelarten des Vorhabensbereichs, die als weit verbreitete Arten gelten

Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RLB	RLD
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-

Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RLB	RLD
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

4 Fazit

Für das Bauvorhaben lässt sich folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ableiten:

- Gehölzentfernung und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. ab Ende September bis spätestens Ende Februar.

Vertiefte Erfassungen mit Nachweiskartierungen sind bei Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht notwendig.

5 Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Vögel 2016, Schmetterlinge 2016, Libellen 2017, Säugetiere 2017 alle anderen bewerteten Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere).

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

für Gefäßpflanzen: Korneck et al. (1996)
 sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

Die Artabfrage saP (LfU) zum Wirkraum (V) erfolgte für das Kartenblatt 6231 Adelsdorf, Filter: Siedlungen.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
0					Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	0	0	x
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	0				Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x	0				Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x	0				Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
x					Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	0				Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	x
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
0	0				Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
0	0				Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
0	0				Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x	0				Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Säugetiere ohne Fledermäuse	RLB	RLD	EHZ
0					Baumschläfer <i>Dryomys nitedula</i>	R	R	
x	0				Biber <i>Castor fiber</i>	-	V	g
0					Birkenmaus <i>Sicista betulina</i>	G	1	
0					Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	2	1	
0					Fischotter <i>Lutra lutra</i>	1	3	
0					Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	
0					Luchs <i>Lynx lynx</i>	1	2	
0					Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	1	3	

Kriechtiere

0					Äskulapnatter <i>Zamenis longissimus</i>	1	2	
0					Europ. Sumpfschildkröte <i>Emys orbicularis</i>	1	1	
0					Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	1	V	u
0					Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	u
0					Östliche Smaragdeidechse <i>Lacerta viridis</i>	1	1	
x	0				Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Lurche

0					Alpensalamander <i>Salamandra atra</i>	-	-	
0					Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	1	3	
0					Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	2	2	s
x	0				Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	2	V	u
x	0				Kleiner Wasserfrosch <i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	?
x	0				Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	2	3	u
x	0				Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	2	V	u
x	0				Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	2	3	u
x	0				Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	1	3	
x	0				Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	3	-	
0					Wechselkröte <i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	

Fische

0					Donaukaulbarsch <i>Gymnocephalus baloni</i>	D	-	
---	--	--	--	--	--	---	---	--

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	G	G	
0					Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	1	
0					Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1	
x	0				Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	
x	0				Grüne Keiljungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	g
0					Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	2	

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	0	1	
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	3	
0	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V	u
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	
0	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	?

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	
0					Braungrüner Streifenfarne	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	u
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

Legende E: 0 = mit Hauptvorkommen und Vorkommen entsprechend Artinformation LfU Bayern, aber Projekt spezifisch nicht relevant oder

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x		0	x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>			
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	sg	1	1
x		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>			
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			V
x	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	sg	3	
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		2	3
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	sg	1	1
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		V	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	sg	R	
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			
x		0			Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>			
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	sg		
x		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>			
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		2	3
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	sg	0	1
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>		R	
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		1	2
x		0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>			
x		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>			
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>		V	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis		V	
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	sg	3	
x		0			Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius			
0					Eiderente	Somateria mollissima		R	V
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	sg	3	
x		0			Elster ^{*)}	Pica pica			
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus			
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis		3	3
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia		V	3
x	0				Feldsperling	Passer montanus		V	V
x		0			Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra			
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	sg	1	3
x		0			Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus			
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	sg	1	2
0					Gänsesäger	Mergus merganser		2	3
x		0			Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla			
x		0			Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin			
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		3	V
x		0			Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea			
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina		3	
x		0			Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula			
x		0			Girlitz ^{*)}	Serinus serinus			
x	0				Goldammer	Emberiza citrinella			V
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	sg	1	V
x	0				Graugans	Anser anser			
x	0				Graureiher	Ardea cinerea		V	
x		0			Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata			
x	0				Grauspecht	Picus canus	sg	3	2
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	sg	1	1
x		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris			
0					Grünschenkel	Tringa nebularia			
x	0				Grünspecht	Picus viridis	sg		
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	sg	V	
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	sg	3	2
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia		V	2
0					Haubenlerche	Galerida cristata	sg	1	1
x		0			Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus			
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus			
x		0			Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros			
x	0				Hausperling	Passer domesticus		V	V
x		0			Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis			
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	sg	2	V
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor			
x	0				Hohltaube	Columba oenas			
x		0			Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus			
x	0				Kanadagans	Branta canadensis			
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	sg	1	
x		0			Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes			
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	sg	2	2
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca		3	
x		0			Kleiber ^{*)}	Sitta europaea			
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	sg		1

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor		V	V
x	0				Knäkente	Anas querquedula	sg	1	2
x		0			Kohlmeise*)	Parus major			
x	0				Kolbenente	Netta rufina			
x	0				Kolkrabe	Corvus corax			
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo			
x	0				Kornweihe	Circus cyaneus	sg	0	1
x	0				Krickente	Anas crecca		3	3
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus		V	V
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus			
x	0				Löffelente	Anas clypeata		1	3
x	0				Mauersegler	Apus apus		3	
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	sg		
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum		3	3
x		0			Misteldrossel*)	Turdus miscivorus			
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	sg		
x		0	x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla			
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos			
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	sg	R	2
x	0				Neuntöter	Lanius collurio		V	
x	0				Ortolan	Emberiza hortulana	sg	1	3
x	0				Pirol	Oriolus oriolus		V	V
x	0				Purpurreiher	Ardea purpurea	sg	R	R
x		0			Rabenkrähe*)	Corvus corone			
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	sg	1	2
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica		V	3
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	sg		
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix		2	3
x		0			Reiherente*)	Aythya fuligula			
x		0			Ringeltaube*)	Columba palumbus			
x		0			Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus			
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	sg	1	3
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	sg		
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	sg		
x		0			Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula			
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	sg	V	V
0					Rotschenkel	Tringa totanus	sg	1	3
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus			
0					Schellente	Bucephala clangula			
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	sg		
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		V	
x	0				Schleiereule	Tyto alba	sg	3	
x	0				Schnatterente	Anas strepera			
x		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus			
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	sg	2	
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata		V	
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus		R	
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	sg		
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	sg		
0	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	sg		
x	0				Seeadler	Haliaetus albicilla		R	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	sg		

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
x	0				Silberreiher	Ergretta alba			
x		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos			
x		0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus			
x	0				Sperber	Accipiter nisus	sg		
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	sg	1	3
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	sg		
x		0			Star*)	Sturnus vulgaris			
0					Steinkauz	Athene noctua	sg	3	3
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	sg	1	2
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe		1	1
0					Stelzenläufer	Himantopus himantopus	sg		
x	0				Stieglitz	Carduelis carduelis		V	
x		0			Stockente*)	Anas platyrhynchos			
x		0			Sumpfmeise*)	Parus palustris			
x		0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris			
x	0				Tafelente	Aythya ferina			
x		0			Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes			
x		0			Tannenmeise*)	Parus ater			
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	sg		V
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus			
x	0	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		V	3
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	sg	1	3
x		0			Türkentaube*)	Streptopelia decaocto			
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	sg		
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	sg	2	2
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	sg	1	1
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	sg	V	V
x	0				Uhu	Bubo bubo	sg		
x		0			Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris			
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix		3	V
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	sg	2	2
x		0			Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris			
x	0				Waldkauz	Strix aluco	sg		
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		2	
x	0				Waldohreule	Asio otus	sg		
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola		V	
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	sg	R	
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	sg	3	3
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus			
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus		3	V
x		0			Weidenmeise*)	Parus montanus			
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	sg		3
0					Wendehals	Jynx torquilla	sg	1	2
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	sg	V	3
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	sg	1	3
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis		1	2
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava			
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	sg	R	2
x		0			Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus			
x		0			Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes			
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	sg	1	3
x		0	x		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita			

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	streng geschützte Arten	RL B	RL D
0					Zippammer	Emberiza cia	sg	R	1
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	sg	1	2
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	sg	2	V
x		0			Zwergtaucher [*])	Tachybaptus ruficollis			